



KUNDMACHUNG

Phillip Schöch, M.Sc.
T +43 5522 4915 103

Verordnung des Bürgermeisters der Gemeinde Zwischenwasser

AZ 120-0/25.ps
Zwischenwasser, 11.02.2025

in Anwendung der Bestimmungen des § 94c Abs. 1 StVO 1960 i. V. mit der Verordnung der Vorarlberger Landesregierung über den übertragenen Wirkungsbereich der Gemeinde in Angelegenheiten der Straßenpolizei, LGBl.Nr. 30/1995, sowie des § 67 Abs. 1 Gemeindegesetz, LGBl.Nr. 40/1985:

Gemäß § 43 Abs. 1 lit. b Ziff. 2 StVO 1960 wird angeordnet:

Aus Anlass des „Funken Batschuns“ wird die Kapfstraße ab Daliebis Mitte bis zur Einfahrt Lebenshilfe in der Zeit von Samstag, 08. März 2025 (08.00 Uhr) bis Sonntag, 09. März 2025 (ca. 23.00 Uhr) für den motorisierten Verkehr gesperrt.

Die Zufahrt für Anrainer an den Gemeinestraßen „Daliebis 15, 17 und 17a“ sowie der „Kapfstraße 1, 2, 3 und 4“ und ebenso für Blaulichtorganisationen, Zustelldienste und Mitglieder der Funkenzunft Batschuns ist gestattet.

Diese Verordnung ist mit den entsprechenden Straßenverkehrszeichen nach § 52 lit. a, Ziff. 1 StVO 1960 „Fahrverbot“ und durch Hinweiszeichen nach § 53 Ziff. 16b StVO 1960 „Umleitung“ und „Ausgenommen Fußgänger, Anrainer und Zustelldienste“ kundzumachen; sie tritt gemäß § 44 Abs. 1 StVO 1960 mit der Anbringung dieser Zeichen in Kraft.

Der Bürgermeister:

Jürgen Bachmann, MSc



An der Amtstafel

angeschlagen am: 11.02.2025/PS

abgenommen am: _____

Ergeht an:

- _Funkenzunft Batschuns; ch.nesensohn@aon.at; mit der Bitte um Auf- und Abbau der Straßenverkehrszeichen
- _INFRA; infra@zwischenwasser.at, mit der Bitte um Bereitstellung der Straßenverkehrszeichen
- _Feuerwehr Zwischenwasser; kommandant@of-zwischenwasser.at
- _Polizeiinspektion Sulz; pi-v-sulz@polizei.gv.at
- _Ortspolizei Rankweil; ortspolizei@rankweil.at
- _Rettungs- und Feuerwehrleitstelle Vorarlberg; office@rfl-vorarlberg.at
- _Anrainer Daliebs und Kapfstraße